- Seite 1 - GR 6 / 2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates

der Stadtgemeinde Mattighofen

am Dienstag, den 12. Dezember 2023 (Nr. 6 / 2023)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

- 1. Bgm. Ing. Daniel Lang
- 2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
- 3. GR Julia Ringeltaube
- 4. GR Hermine Ebner
- 5. GR Maximilian Werdecker
- 6. GR Michael Bamberger
- 7. GR Günther Freischlager
- 8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

- 9. GR Friedrich Schwarzenhofer
- 10. Vbgm. Christian Kaiser
- 11. GR Heinrich Lohberger
- 12. GRE Katrin Baumann
- 13. GR Sylvia Freischlager
- 14. StR Andreas Bachleitner
- 15. GR Mag. Alfred Haufenmayr
- 16. GR Robert Mühlbacher
- 17. GRE Wolfgang Bachleitner

FPÖ-Fraktion:

- 18. StR Günter Sieberer
- 19. GR Sigrun Klein
- 20. GR Herbert Behmüller
- 21. GRE Erich Dorn-Mayr
- 22. GR Christian Klein
- 23. GRE Elisabeth Behmüller

BFM-Fraktion:

- 24. GRE Herbert Breckner
- 25 GR Gerald Böckl
- 26. GR Gerold Schmidt
- 27. GR Engelbert Grossberger
- 28. GRE Claudia Kriechhamer
- 29. GR Anita Breckner

GRÜNE-Fraktion:

- 30. GR DI (FH) Matthias Vietz
- 31. GR Michael Burgstaller

- Seite 2 - GR 6 / 2023

Es fehlen:

a) entschuldigt:

StR Gerhard Klug, FPÖ GR Dominik Stempfer, FPÖ StR Harald Breckner, BfM GR Josef Sowinski, BfM GR Marlene Diethör, SPÖ GR Mst. Johann Aigner, SPÖ

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

Erich Dorn-Mayr, FPÖ
 Elisabeth Behmüller, FPÖ
 Herbert Breckner, BfM
 Claudia Kriechhamer, BfM
 Katrin Baumann, SPÖ
 Wolfgang Bachleitner, SPÖ
 für Gerhard Klug
 für Dominik Stempfer
 für Harald Breckner
 für Josef Sowinski
 für Marlene Diethör
 für Johann Aigner

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter Mag. Karin Wengler als Leiterin der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um 18.30 Uhr die Sitzung und stellte fest, dass

- 1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- 2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2023 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates am 14. Juni 2023 nachweislich zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 06. Dezember 2023 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
- 3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- 4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 31. Oktober 2023 (Nr. 5/2023) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegen ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden GRE Wolfang Bachleitner (SPÖ) und GRE Herbert Breckner (BfM) vom Bürgermeister angelobt.

Sie leisteten in die Hand des Bürgermeisters das Gelöbnis gem. § 20 Abs 4 OÖ GemO 1990 idgF mit den Worten "Ich gelobe".

- Seite 3 - GR 6 / 2023

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. <u>Freizeitwohnungspauschale – Gemeindezuschlag;</u>

Erhebung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale; Verordnung; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf folgenden, mit der Kurzfassung zur Sitzungseinladung an die Fraktionen ergangenen

Amtsvortrag

der Amtsleitung zum Thema:

Erhebung eines Gemeindezuschlages zur Freizeitwohnungspauschale

"Gemäß § 54 OÖ Tourismusgesetz 2018 erhebt das Land auf Wohnungen, die im Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen, eine Abgabe (Freizeitwohnungspauschale).

Die Höhe der Abgabe bemisst sich am zigfachen der Ortstaxe. Diese wurde zuletzt gem LGBl Nr. 69/2023 mit € 2,40 festgesetzt und beträgt

- für Wohnungen bis 50 m2 das 36fache (= € 86,40) und
- für Wohnungen von mehr als 50 m2 das 54fache (= € 129,60),

sofern kein die im zit Gesetz geregelten Ausnahmetatbestände vorliegen.

Die Freizeitwohnungspauschale ist eine Landesabgabe und ist von den Gemeinden einzuheben und an das Land abzuführen. 5 Prozent der eingehobenen Abgabe verbleiben bei den Gemeinden für den Verwaltungsaufwand.

Verwaltungsaufwand

Der jährliche Verwaltungsaufwand ist allerdings erheblich! Die Freizeitwohnungen müssen erhoben und die Eigentümer eine Erklärung abgeben. Werden von den Eigentümern Ausnahmetatbestände geltend gemacht, so müssen diese von Amtswegen geprüft werden und bei Widersprüchen die Abgabe mit Bescheid festgesetzt werden.

Dieser Verwaltungsaufwand umfasst in etwa 150 Personalstunden und kann mit rd € 5.500,00 beziffert werden. Eingehoben werden rd € 8.300,00 wobei für den Verwaltungsaufwand lediglich 5 Prozent bei der Gemeinde verbleiben. Diese € 415,00 stehen somit in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

Gemeindezuschlag

Durch § 57 OÖ Tourismusgesetz werden die Gemeinden ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluss einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Dieser verbleibt zur Gänze bei der Gemeinde und soll den Verwaltungsaufwand abdecken.

Die Höhe des Zuschlages ist bei Wohnungen bis 50 m2 Nutzfläche mit 150 % und für Wohnungen mit mehr als 50 m2 Nutzfläche mit 200 % limitiert.

Bisher wurde von dieser Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht.

- Seite 4 - GR 6 / 2023

Aktuelle Zahlen für Mattighofen:

Anzahl	Größe	§ 54 (bisher)	§ 57 (Zu-	Gesamt
			schlag)	
9	< 50 m2	747,00	560,25	1.307,25
67	>50 m2	8.308,00	8.308,00	16.616,00
Summe		9.055,00	8.868,25	17.923,25
Land OÖ		8.602,25		8.602,25
Gemeinde		452,75	8.868,25	9.321,00

Stadtratsempfehlung:

Der Stadtrat empfiehlt, ab 2024 einen Zuschlag in Höhe von 75 % für Wohnungen bis 50 m2 und für Wohnungen vom mehr als 50 m2 einen Zuschlag von 100 % zu erheben und die dem Amtsvortrag beigeschlossene Verordnung zu beschließen."

In der anschließenden

Debatte

verweist **GR Lohberger** auf eine Judikatur, wonach die Erhebung eines Gemeindezuschlages auf die Freizeitwohnungspauschale verfassungswidrig sei.

Der **Stadtamtsleiter** erklärt, dass ihm keine aktuelle Judikatur bekannt sei, wonach die Erhebung eines Gemeindezuschlages auf die Freizeitwohnungspauschale verfassungswidrig sei. GR Lohberger konnte keine Angaben machen, auf welche Judikatur des VfGH er sich konkret beziehe, denn diese sei aus dem von ihm gelesenen Bericht in einer Zeitschrift nicht ersichtlich.

Der Stadtamtsleiter verweist auf ein in der Vorwoche zu diesem Thema geführten Mailverkehr mit der Aufsichtsbehörde, wonach die Rechtskonformität dieser Verordnung bestätigt wurde. Wäre eine neuere Judikatur ergangen, dann müsste diese vom Land bei der Verordnungsprüfung aufgegriffen werden.

GR Lohberger erkundigt sich über die rechtlichen Schritte, wenn es gegen einen Bescheid Beschwerde erhoben werden würde. Der **Stadtamtsleiter** erklärt, dass dieser dann nach dem aktuellen Rechtsstand bzw Judikatur zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde behandelt werden müsse.

Nachdem sich dazu keine weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Für die Erhebung eines Gemeindezuschlages auf die Freizeitwohnungspau-

schale wird folgende Verordnung erlassen:

- Seite 5 - GR 6 / 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 12. Dezember 2023 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 134/2019 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Stadtgemeinde Mattighofen erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß
 - § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 134/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 75 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Daniel Lang)

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

2. Haushaltsjahr 2024;

Stadtratsempfehlung und Beschlussfassung der ab 01.01.2024 geltenden

2.1. Hebesätze der Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren;

Bericht des Bürgermeisters:

"Die Abgaben und Gebühren für das Jahr 2024 wurden vom Stadtrat beraten und folgende Anpassungen empfohlen:

Wasser- und Kanalgebühren

Gemäß Vorgabe des Landes kann die Wasserbezugs- und auch die Kanalgebühr unverändert belassen werden. Es obliegt jedoch dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates, auch hier eine

- Seite 6 - GR 6 / 2023

Erhöhung (jedoch keine Reduzierung!) vorzunehmen. Anzupassen sind allerdings die Wasser- und Kanalanschlussgebühren an die Mindestsätze des Landes.

Der Stadtrat empfiehlt, die Anschlussgebühren für Wasser- und Kanal an die Mindestsätze des Landes anzupassen.

Die laufenden Wasserbezugs- und Abwasserbeseitigungsgebühren sollen nicht erhöht und wie zum 31.12.2023 geltend beibehalten werden:

Abfallgebühren

Faktoren wie Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages und der Beiträge für Sperrmüll- und Restabfallentsorgung, Grün- und Strauchschnitt, Index-Anpassung der Pacht für das ASZ-Grundstück, Erhöhung der Sammelkosten etc. ist eine Anhebung der Abfallgebühr notwendig. Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Anhebung von € 7,60 (2023) auf € 8,21 erforderlich, was einer Erhöhung um rd 8 % entspricht.

Der Stadtrat empfiehlt, per 01. Jänner 2024 die Abfallgebühren weiterhin kostendeckend einzuheben:

Bei den übrigen Steuern, Abgaben und Hebesätzen sind keine Änderungen erforderlich.

Hundeabgabe

Die Anhebung der Hundeabgabe von € 40,00 auf € 50,00 wurde im Stadtrat beraten und dieser hat sich dafür ausgesprochen, im Jahr 2024 keine Erhöhung vorzunehmen."

In der anschließenden

Debatte

sehe **GR Vietz** die Erhöhung der Restmüllabfallgebühren durch die Einführung des "Gelben Sackes" als schwer begründbar und es sollte ein sechswöchiges Abfuhrintervall angeboten werden. GR Ebner spricht sich für die Einführung einer 60 Liter Abfalltonne aus.

StR Sieberer sehe hierdurch eine Problematik der illegalen Müllablagerung, da aus Kostengründen viele Gemeindebewohner auf die kleinere Restabfall Tonne wechseln würden, jedoch der Bedarf für die 90 l Tonne gegeben sei.

GR Sigrun Klein gibt zudem die in der warmen Jahreszeit entstehende Geruchsbelästigungen bei einem sechswöchigen Abfuhrintervall zu bedenken.

Die Leiterin der Finanzen führt weiter aus, dass die anfallenden Kosten durch den BAV ebenfalls einberechnet werden müssten und der Abfallbereich kostendeckend geführt werden solle.

Hundeabgabe

In der allgemeinen Debatte wurde eine Erhöhung der Hundeabgabe befürwortet. Für Reinigung und Entsorgung von Hundekot, Beschaffung von Beuteln für Hundekot würden Aufwendungen entstehen. Auch das Problem der nicht gemeldeten Hunde wurde aufgezeigt, was allerdings durch eine Erhöhung der Hundeabgabe nicht gelöst werden könne.

- Seite 7 - GR 6 / 2023

Eine Erhöhung um € 10,00 auf insgesamt € 50,00 je Hund erscheine jedenfalls gerechtfertigt. Die Abgabe für Wachhunde soll unverändert belassen werden.

Da sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Mit Wirkung 01. Jänner 2024 werden folgende Gebührenänderungen vorgenommen:

Wasserversorgung	01.01.2024
Wassergebühr / m3	1,67
Mindestanschlussgebühr	2.502,00
Anschlussgebühr je m2	14,72

Abwasserbeseitigung	01.01.2024
Kanalgebühr / m3	4,11
Mindestanschlussgebühr	4.174,00
Anschlussgebühr je m2	24,55

Abfallbeseitigung	Euro
40 l-Abfallsack	3,65
90 l-Abfalltonne	8,21
120 l-Abfalltonne	10,95
240 l-Abfalltonne	21,89
770 l-Abfallcontainer	70,24
1100 l-Abfallcontainer	100,34

Hundeabgabe	Euro
je Hund und Jahr	50,00

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Gegenstimme (GR Matthias Vietz, GRÜNE Fraktion), **mehrheitlich angenommen**.

2.2. Privatrechtliche Gebühren, Entgelte und Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen;

Bericht des Bürgermeisters:

- Seite 8 - GR 6 / 2023

"Bei den privatrechtlichen Entgelten und Tarifen sind die jährlichen **Indexanpassungen** gemäß geltendem Gemeinderatsbeschluss vorzunehmen.

Änderungen werden vom Stadtrat bei den Kosten für Beschaffung der Abfallbehälter vorgeschlagen. Die im Jahr 2023 ausgesetzten Standgebühren für die Wochenmärkte sollen vor dem Hintergrund des Gemeindeaufwandes für Organisation, Absperrung, WC-Miete etc ab 2024 wieder vollumfänglich eingehoben werden.

Abfallbehälter

Die Kosten für die Beschaffung der Abfallbehälter wurden seit 2013 nicht mehr angepasst. Der Stadtrat empfiehlt eine kostendeckende Anpassung inkl. eines Verwaltungskostenbeitrages.

Der Bericht inkl. Tarifübersicht war der Kurzfassung beigeschlossen."

In der anschließenden

Debatte

berichtet **Vbgm Kaiser**, dass sich die SPÖ Fraktion dafür ausspreche, die Standgebühren für die Wochenmärkte auch im Jahr 2024 auszusetzen. Die BFM- und ÖVP Fraktion schlagen ebenfalls eine Aussetzung für 2024 vor. Die FPÖ und GRÜNEN Fraktion sprechen sich für eine Einhebung ab 01. Jänner 2024 aus.

Der Bürgermeister berichtet, dass man letztes Jahr die Einhebung der Standgebühren auf Grund der allgemeinen Teuerung und Energiekosten ausgesetzt habe. Er spreche sich jedenfalls dafür aus, die Standgebühren ab 2024 wieder einzuheben.

GR Lohberger regt an, die Freibadgebühren anzuheben.

Der Bürgermeister gibt hierzu an, dass eine Anpassung der Freibadgebühren in der ersten Gemeinderatssitzung 2024 geplant sei.

Da sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgende

Beschlüsse:

1) Die Kosten für die Beschaffung der **Abfallbehälter** werden inkl. eines Verwaltungskostenbeitrages wie folgt angepasst:

- Seite 9 - GR 6 / 2023

Abfallbehälter	Volumen	Einheit	Euro
Restabfall	90 -Liter	Stück	29,09
Restabfall	120 Liter	Stück	30,00
Restabfall	240 Liter	Stück	35,45
Bioabfall	120 Liter	Stück	34,54
Bioabfall	240 Liter	Stück	45,45

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

2) Die Wochenmarktstandgebühren werden ab 01. Jänner 2024 wieder eingehoben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, mit zehn Gegen-stim-

men (gesamte SPÖ Fraktion, GR Gerald Böckl BfM Fraktion), mehrheit-

lich angenommen.

3) Restliche privatrechtliche Entgelte und Tarife:

Ausgenommen der Indexanpassungen werden diese unverändert beibehalten.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenom-

men.

3. <u>Budget 2024;</u>

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21. November 2023 den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 beraten und empfiehlt einstimmig, diesen im Gesamtkonzept zu beschließen.

Der Bericht ist an die Fraktionen ergangen. Die Entwürfe zum Voranschlag, zur Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) und der VFI & Co KG konnten auf der Homepage der Stadtgemeinde eingesehen werden.

Zur allgemeinen Finanzlage ist anzumerken, dass rückläufigen Einnahmen bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer höhere Ausgaben bei den Personalkosten, eine steigenden Bezirksumlage und die Erhöhung der Krankenanstaltenbeiträge gegenüberstehen.

Die Finanzlage der Gemeinden des Bezirkes wird durch Erhöhungen der Sozialhilfeverbandsumlage auf 26 Prozent merklich belastet und es wird etwa ein Drittel der Gemeinden den Haushalt nicht ausgleichen können.

Eine sorgfältige Budgetierung und Ausgabenpolitik im Jahr 2024 ist somit notwendig.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde den aktuellen und auch den bekannten zukünftigen Änderungen entsprechend angepasst:

- Seite 10 - GR 6 / 2023

Hauptverwaltung:

Die Änderungen in der Hauptverwaltung betreffen zwei vorübergehende Neuschaffungen von Dienstposten in der GD 12 und GD 17 und zwei Aufwertungen von bestehenden Dienstposten in der GD 17 auf GD 16.

Kinderbetreuung:

Der künftige Personalbedarf für die städtischen Kindergärten wurde in die Planung aufgenommen.

Handwerklicher Dienst:

Der Bereich umfasst den Gemeindebauhof, Schulen und Reinigungsdienst. In diesem Bereich wurden Personalreserven einkalkuliert und in der GD 23 zwei neue Dienstposten geschaffen."

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2024 wird dargestellt be-

schlossen:

Erläuterung	Gesamt	operativer Bereich	Projekte
Auszahlungen	31,213.800	23,875.800	7,338.000
Einzahlungen	26,356.100	23,875.800	2,480.300
Saldo 5 – Finanzierungshaushalt	- 4,857.700	0	- 4,857.700
Rücklagenzuführung (Aufwand EH)	1,254.700	0	1,254.700
Rücklagenentnahme (Ertrag FH)	6,112.400	0	6,112.400
Rücklagensaldo/Ergebnishaushalt	4,857.700	0	4,857.700
Budgetierungsergebnis	0	0	0

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

4. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP);

Genehmigung des vorliegenden Entwurfes des MEFP für die Jahre 2024 – 2028 mit Reihung der Prioritäten; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

- Seite 11 - GR 6 / 2023

"Auf den bereits an die Fraktionen ergangenen Bericht der Leiterin der Finanzabteilung wird verwiesen. Der Stadtrat empfiehlt einstimmig, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 im Ergebnis wie folgt zu beschließen."

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts wird der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024-2028 im Ergebnis wie folgt genehmigt und folgende Prioritätenreihung beschlossen:

a) Finanzierungshaushalt - Entwicklung laufende Geschäftstätigkeit (SALDO 5 – Veränderung der liquiden Mittel)

Tout	2024	2025	2026	2027	2028
Text	VA	MEFP	MEFP	MEFP	MEFP
Finanzierungshaushalt –	_	1,309.500	2,255.200	2,747.300	2,595.000
Saldo 5	4,857.700				

b) Ergebnishaushalt - Entwicklung Nettoergebnis

Text	2024	2025	2026	2027	2028
Text	VA	MEFP	MEFP	MEFP	MEFP
Erträge (MVAG 21)	25,367.700	26,403.600	26,260.300	26,645.100	27,021.100
Aufwendungen	26,428.100	25,888.200	24,762.000	24,707.800	24,963.800
(MVAG22)					
Nettoergebnis (SA 0)	-1,060.400	515.400	1,498.300	1,937.300	2,057.300
Rücklagenentnahmen	6,112.400	261,600	68.800	0	0
Rücklagensaldo	4,857.700	-476.600	-51.200	0	0
Ergebnis mit Rücklagen (Nettoergebnis SA 00)	3,797.300	38.800	1,447.100	1,937.300	2,057.300

Prioritätenreihung

In die Prioritätenreihung sind jene Projekte aufzunehmen, für die noch kein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt:

- 1. Park & Ride Anlage
- 2. LKW für Gemeindebauhof
- 3. Sanierung / Neubau Freibadgebäude
- 4. Sanierung Landesmusikschule

- Seite 12 - GR 6 / 2023

Projekte ohne Reihung:

- Volksschule/Stadtsaal Sanierung
- PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden
- LED-Umstellung Straßenbeleuchtung
- FF Ankauf Kommandobus
- Kulturförderung KTM Motohall
- Infrastruktur: Projekte für Gemeindestraßen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

5. VFI & Co KG – Budget und MEFP;

Genehmigung des Budgets für 2024 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2024-2028 für die *Verein zur Förderung der Infrastruktur & Co KG (VFI & Co KG)* durch den Gemeinderat als Kommanditistin; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister verweist auf den an die Fraktionen ergangenen Bericht der Leiterin der Finanzabteilung. Der Stadtrat als Aufsichtsrat des VFI Mattighofen empfiehlt einstimmig, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag für das Finanzjahr 2024 sowie den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 zu beschließen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge oder Anfragen ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Unter Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts werden der Voranschlag für das Finanzjahr 2024 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2024-2028 wie folgt beschlossen:

Erläuterung / Jahr	2024	2025	2026	2027	2028		
1. Finanzierungshaushalt							
Auszahlungen	77.700	77.600	77.900	77.700	78.000		
Saldo 5	0	0	0	0	0		
2. Ergebnishaushalt – Nettoerge	ebnis						
Erträge	143.700	143.600	143.900	143.700	144.000		
Aufwände	136.700	135.300	134.100	132.600	131.300		
Nettoergebnis	7.000	8.300	9.800	11.100	12.700		

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

- Seite 13 - GR 6 / 2023

6. Kassenkredite;

Aufnahme von Kassenkrediten für das Haushaltsjahr 2024; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Gemäß § 83 OÖ GemO 1990 idF LGBL 96/2020 können zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit Kassenkredite aufgenommen werden.

Durch die OÖ-Kassenkredit-Anhebungsverordnung, LGBI Nr. 106/2020 wurden die für die Jahre 2020-2027 geltenden Wertgrenzen auf ein Drittel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit angehoben. Diese Wertgrenzen werden bis 2031 sukzessive auf das ursprüngliche Viertel gesenkt.

Kassenkredite müssen auf Euro lauten und es muss ein fixer oder ein an einen EURIBOR-Zinssatz gebundener Zinssatz vereinbart sein. Die Rückzahlung hat binnen Jahresfrist aus den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit zu erfolgen.

Der eingeräumte Kreditrahmen wurde in den letzten Jahren nie in Anspruch genommen, sodass in erster Linie die Konditionen für die Habenzinsen von Bedeutung sind.

Die örtlichen Kreditinstitute wurden zur Angebotslegung eingeladen. Die Kreditangebote waren der Kurzfassung beigeschlossen."

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Allenfalls notwendige Kassenkredite sind bei dem Institut aufzunehmen, wo sich im Zeitpunkt der Inanspruchnahme auf Grund vorliegender Angebote die

besseren Konditionen errechnen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

7. <u>Gemeindewohnbaudarlehen;</u>

Vergabe von Gemeindewohnbaudarlehen auf Grundlage vorliegender Ansuchen; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Bachleitner

als Obmann des Sozialausschusses,

- Seite 14 - GR 6 / 2023

dass der Ausschuss für Soziales, Wohnung und Seniorenangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.11.2023, Top 2.) die vorliegenden Ansuchen um Gewährung eines Gemeindewohnbaudarlehens beraten habe. Diese entsprechen den Richtlinien.

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird die Vergabe folgender Wohnbaudarlehen empfohlen:

Fam. Hangler, Mattighofen € 5.400,00 Albustin Andreas, Mattighofen € 5.400,00

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Den Ansuchen für Wohnbaudarlehen von Fam. Hangler in Höhe von € 5.400,00

und Herrn Albustin in Höhe von € 5.400,00 wird zugestimmt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen**.

8. <u>Wirtschaftsförderungen;</u>

Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsfördermittel; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass der Wirtschaftsausschuss das eingebrachte Wirtschaftsförderungsansuchen beraten habe. Dieses entspricht den Richtlinien.

Ausschussantrag

Dem Gemeinderat wird die Gewährung folgender Wirtschaftsförderungsmittel empfohlen:

	Antragsteller	Projekt	förderbare GIK (€)	Förde- rung (€)
	Bäckerei-Cafe-Konditorei	Investitionen in Modernisierung		
1	Günther Ringeltaube Stadtplatz 44	und energieeffizienter Produktion.	77.332,82	3.140,00

- Seite 15 - GR 6 / 2023

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Wirtschaftsfördermittel für Bäckerei-Cafe-Konditorei Günther Ringeltaube

mit der Förderhöhe von € 3.140,00 werden gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

Hinweis: GR Julia Ringeltaube erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen

und nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

9. Projekt ASO/VS/Stadtsaal - Kulturförderung;

Genehmigung des geänderten Finanzierungsplanes IKD-2013-241632/111-Pr; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Für das bereits abgeschlossene Projekt sind für die mediale Ausstattung Mehrkosten entstanden. Diese wurden nachträglich mit einem Betrag von € 233.902,00 anerkannt und eine zusätzliche Kulturförderung in Höhe von € 77.967,00 und zusätzliche BZ-Mittel in gleicher Höhe, somit insgesamt € 155.934,00, gewährt. Der zuletzt mit GR-Beschluss vom 26. April 2017 beschlossene Finanzierungsplan über Gesamtkosten von € 13,200.000,00 ist auf Grundlage dieser anerkannten Zusatzkosten (Mehrkosten) mit anerkannten Gesamtkosten von € 13,433.902,00 neu zu beschließen. Die Auszahlung erfolgt noch 2023."

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Finanzierungsplan wird wie dargestellt neu beschlossen.

Bezeichnung der Finanzierungs- mittel	bis 2022	2023	2024	2025	Gesamt (€)
Rücklagen		77.968			77.968
Bankdarlehen	5,999.000				5,999.000
Bundeszuschuss, Ganztagsschule	275.000				275.000

- Seite 16 - GR 6 / 2023

LZ, Pflichtschulbau	1,673.700	239.100	239.100	239.100	2,391.000
LZ, KD, Landesmusikschulen	728.000	77.967			805.967
BZ - Mehrzweckgebäude	688.000				688.000
BZ – Musikschule	728.000	77.967			805.967
BZ, Schulbau	1,673.700	239.100	239.100	239.100	2,391,000
Summe (€)	11,765.400	712.102	478.200	478.200	13,433.902

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

10. "Kulturgast";

Sozialförderung für die Teilnahme an Kulturveranstaltungen der Stadtgemeinde Mattighofen; Ausschussantrag; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Gemeindebürgern, die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse und steigenden Lebenserhaltungskosten Unterstützungsbedarf haben, soll der Besuch von Kulturveranstaltungen zu einem ermäßigten Preis ermöglicht werden. Der Eintritt soll für diesen Personenkreis mit einem Festbetrag von € 10,00 festgelegt werden. Diese betrifft allerdings nur Veranstaltungen, wo die Stadtgemeinde als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt. Die Aufnahme als "Kulturgast" erfolgt auf Antrag. Die Bedürftigkeit misst sich an der nachgewiesenen Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr und als weitere Voraussetzung muss ein mindestens einjähriger ununterbrochener Hauptwohnsitz in Mattighofen vorliegen.

Ausschussantrag

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Einführung des "Kulturgastes" und die Erlassung nachstehender Richtlinien."

In der anschließenden

Debatte

erkundigt sich **GR Sigrun Klein** nach der Anzahl der Personen die als "Kulturgast" pro Veranstaltung teilnehmen dürften.

Der Bürgermeister schlägt eine Begrenzung von 10 Personen pro Veranstaltungen vor.

GR Ebner führt aus, da der "Kulturgast" an eine GIS Gebührenbefreiung gebunden sei, wäre eine Personenbegrenzung pro Veranstaltung nicht zu empfehlen.

- Seite 17 - GR 6 / 2023

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Einführung des "Kulturgastes" und die Erlassung nachstehender Richtlinien:

Richtlinien

für die Gewährung zur Aufnahme als Kulturgast

I.) Gegenstand der Gewährung "Kulturgast"

Die Stadtgemeinde Mattighofen gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gemeindebürgern die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse und steigenden Lebenshaltungskosten Unterstützungsbedarf haben, über Antrag eine Teilnahme an Kulturveranstaltungen zu einem ermäßigten Preis (€ 10,00). Dies trifft auf sämtliche Kulturveranstaltungen bei der die Stadtgemeinde als Veranstalter oder Mitveranstalter in Erscheinung tritt zu.

II.) Anspruchsvoraussetzung

Gemeindebürger, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 1 Jahr ununterbrochen in Mattighofen haben und von der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreit sind. Das Erfordernis des ununterbrochenen Hauptwohnsitzes ist vom Antragsteller zu erfüllen.

III.) Antragstellung

Die Gewährung "Kulturgast" wird jeweils nur für das Jahr der Antragstellung gewährt und ist daher für das Folgejahr ggF neu zu beantragen, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage der Bestätigung der GIS (Gebühren Info Service GmbH, Wien) über die Rundfunkgebührenbefreiung oder ähnlichen Nachfolgeregelungen nachzuweisen.

IV) Fixpreis für Kulturgäste

Der Fixpreis für ermäßigte Karten für "Kulturgäste" beträgt € 10,00 je Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen (Punkt II) erfüllt.

V.) Rechtsanspruch/Rückzahlung

Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Diese wird vielmehr nach Maßgabe des jährlichen Budgetrahmens gewährt. Der "Kulturgast" ist verpflichtet, den Wegfall von Anspruchs-voraussetzungen der Stadtgemeinde umgehend mitzuteilen.

VI.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2023, Top 10), beschlossen und treten mit 01. Jänner 2024 in Kraft."

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

- Seite 18 - GR 6 / 2023

11. <u>Gemeindegebäude – Energiesparziel;</u>

Renovierungsquote vs Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes zur Berechnung des 2030-Energiesparziels iSv Art 6 EED III; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Mit Schreiben vom 16. November 2023, IKD-2023-172818/13-Um, des Amtes der OÖ Landesregierung werden die OÖ Gemeinden aufgefordert, bis 15. Dezember 2023 zu entscheiden, ob sie bis 2030 jährlich 3 % der Gesamtfläche ihres Gebäudebestandes renovieren wollen, oder alternativ Energieeinsparungen in Höhe von 3 % zu erzielen.

Zu melden ist allerdings nur, wenn sich die Gemeinde für die Renovierung des Gebäudebestandes entscheidet!

Dabei geht es um die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, die auch die Gemeinden betreffen.

Für den Bereich der Stadtgemeinde Mattighofen ist dazu festzuhalten, dass die bereits im Budget und in der Finanzplanung bis 2028 erfassten Errichtung von PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden mit GIK von rd € 900.000,00 sowie die geplante Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED mit einem Investitionsvolumen von € 350.000,00 diesem alternativen Ansatz entspricht. Eine Sanierung von mindestens 3 Prozent der Gebäudeflächen ist daher weder notwendig noch sinnvoll.

Für beide Maßnahmen werden KIG-Förderungen in Anspruch genommen und bei der Straßenbeleuchtung ist eine nachgewiesene Einsparung von 50 % Fördervoraussetzung.

Das Schreiben der IKD vom 16.11.2023 war der Kurzfassung beigeschlossen."

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss:

Zur Berechnung des 2030-Energiesparziels im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, wird der alternative Ansatz (**Option Abs. 6**) gewählt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

- Seite 19 - GR 6 / 2023

12. Stadtamtsleitung;

Ausschreibung der Stadtamtsleitung; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

"Die Ausschreibung der Nachbesetzung der Stadtamtsleitung ab dem Jahr 2025 ist gem § 9 Abs 4 OÖ GDG 2002 idgF. vom Gemeinderat zu beschließen und auch in der Amtlichen Linzer Zeitung öffentlich auszuschreiben.

Zur Berücksichtigung möglicher Kündigungsfristen und Einarbeitungszeiten soll die Ausschreibung ab Jänner veranlasst werden. Die Publikation in der Amtlichen Linzer Zeitung ist in die mindestens zweiwöchige Bewerbungsfrist einzuplanen, sodass eine Nachbesetzung ab dem Jahr 2025 möglich ist.

Um die für die Aufnahme zuständigen Kollegialorgane (Personalbeirat, Stadt- und Gemeinderat) rechtzeitig befassen zu können, soll das Ende der Bewerbungsfrist mit 06. Februar 2024 festgelegt werden.

Besondere Aufnahmevoraussetzungen:

Der Dienstposten ist nach den Bestimmungen der OÖ. Gemeinde-Einreihungsverordnung als Amtsleiter der Kategorie V (7.001 - 10.000 EW) mit **GD 8** bewertet und dafür wird ein akademischer Abschluss, vorzugsweise Rechtswissenschaften, vorausgesetzt:

Leiter/in eines Gemeindeamts der Kategorie V

Leitel/III elli	es demendeunts der Kategorie v
Aufgaben:	Leitung eines Gemeindeamts (Gemeinde von 7.001 bis 10.000 Einwohner);
	selbständige Führung des Dienstbetriebs des Gemeindeamts; Sicherstellung
	der Gemeindeverwaltung
Verwen-	Niveau eines Absolventen einer höheren Schule sowie umfangreiches Fachwis-
dungsvo-	sen durch mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung oder Ab-
raussetzun-	solvierung eines der Verwendung entsprechenden Universitätsstudiums (vor-
gen:	zugsweise der Rechtswissenschaften); Kenntnisse in der Mitarbeiterführung so-
	wie Managementkenntnisse

Befristung:

Die erstmalige Besetzung der Funktion des Stadtamtsleiters ist gem § 8 Abs 4 OÖ GDG befristet für einen Zeitraum von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren auszusprechen und auch in der Stellenausschreibung hinzuweisen. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre zu befristen sind. Vom Stadtrat wird eine vorläufige Befristung auf drei Jahre vorgeschlagen.

Während der Einschulungsphase soll die Entlohnung je nach Qualifikation, mindestens jedoch in GD 14.1 erfolgen.

Weiteres Verfahren:

Die Bewerbungen werden vom Personalbeirat behandelt und ein Aufnahmevorschlag an den Stadt- und Gemeinderat erstellt.

Der Stadtrat wird dann seinerseits eine Empfehlung an den Gemeinderat über die Aufnahme abgeben; gleichzeitig wird der Stadtrat den vorbehaltlichen Beschluss fassen, den vom Gemeinderat ausgewählten Bewerber bzw die Bewerberin in ein Einschulungs- bzw Ausbildungsdienstverhältnis aufzunehmen. Nach Einschulung hat dann der Gemeinderat neuerliche über die Bestellung zu entscheiden.

- Seite 20 - GR 6 / 2023

Empfehlung des Stadtrates

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 9 Abs 2 OÖ GDG) folgende <u>besondere Aufnahmevoraussetzungen</u> festzulegen:

- Abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium (Mag/Dr. iur.)
- Dienstausbildung für den Gemeindedienst nach den dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere Modul 2/AT2, Modul 4 bzw Bereitschaft, diese binnen der Befristung erfolgreich abzulegen; bzw vergleichbare und für den OÖ. Gemeindedienst anrechenbare Dienstprüfungen;
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Gemeindeverwaltung, vorzugsweise in Oberösterreich, idealerweise in leitender Funktion
- Kenntnisse in der Mitarbeiterführung sowie Managementkenntnisse
- Kenntnisse in Betriebswirtschaft, Buchhaltung (VRV 2015) und Bilanzierung von Vorteil

Der Entwurf der Stellenausschreibung ist der Kurzfassung beigeschlossen."

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Ausschreibung für die Nachbesetzung der Stadtamtsleitung ist in der vom

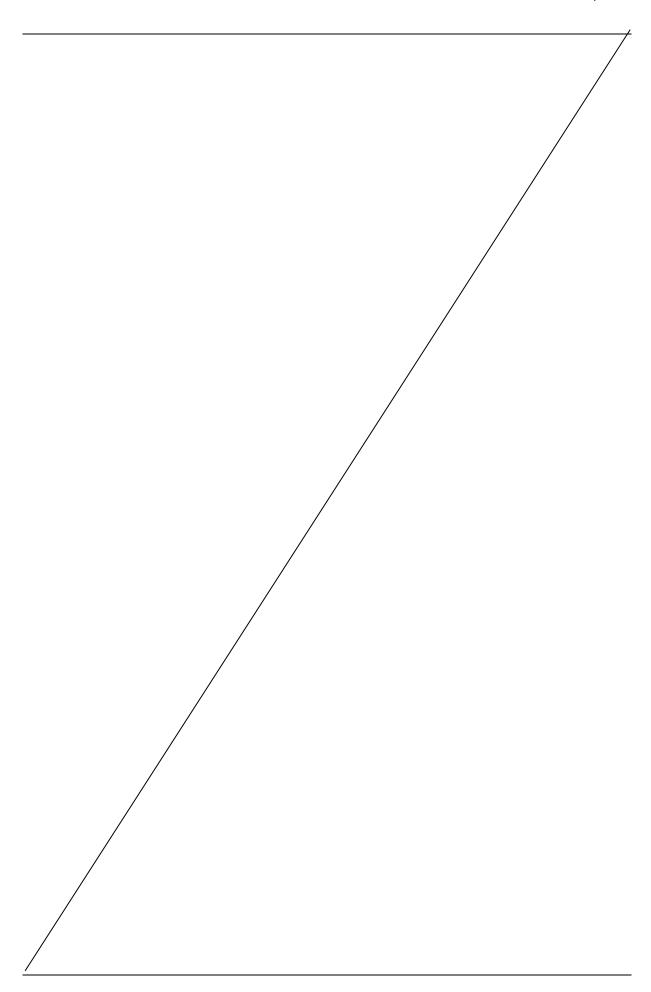
Stadtrat vorgeschlagenen Form zu veranlassen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, einstimmig angenommen.

13.Allfälliges;

- Der Bürgermeister bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Kalenderjahr beim Gemeinderat und er hoffe, dass diese auch im kommenden Jahr fortgeführt werde.
- GR S. Klein ersucht die Mitglieder des Gemeinderates um Mithilfe beim Caterin beim Silvesterkonzert. Freiwillige sollen sich bis 23. Dezember 2023 beim Bürgermeister melden.

- Seite 21 - GR 6 / 2023



- Seite 22 - GR 6 / 2023

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 31. Oktober 2023 (Nr. 5/2023) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

Ca. 19:35 Uhr.

Oö.

Der Schriftführer:	Der Vorsitzende:
Bettina Berghammer, e.h. 21.12.2023	Bgm. Ing. Daniel Lang, e.h. 21.12.2023
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verh GemO. 1990 idgF., bestätigt.	andlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5
Mattighofen, den 29.02.2024	
Der Vorsitz	ende:
Bgm. Ing. Daniel	Lang, e.h.
SPÖ-Fraktion:	BFM-Fraktion:
GR Marlene Diethör, e.h.	GR Gerald Böckl, e.h.
ÖVP-Fraktion:	FPÖ-Fraktion:
GR Julia Ringeltaube, e.h.	GR Sigrun Klein, e.h.
GRÜNE-Fraktion:	

GR DI (FH) Matthias Vietz, e.h.